

Milchmachung.

Milch für Kinder unter zwei Jahren.

Der Tag für Tag immer fühlbarer werdende Milchmangel macht es uns allen zur Pflicht, in erster Linie und vor allem andern die Milch für diejenigen sicherzustellen, welche mit etwas anderem noch kaum ernährt werden können und deren Lebenserhaltung von der Milch abhängt, für die Kinder unter zwei Jahren.

Diese Absicht zu verwirklichen, lasse ich auf Grund der im Sinne der Ministerialverordnung 4207—1915 M. E. erfolgten Bevollmächtigung des Präsidenten des Landes-Lebensmittelamtes vom 22. Jänner 1917 angefangen folgende Anordnungen ins Leben treten:

1. Für die Kinder unter zwei Jahren stellt die städt. Approvisionierungskanzlei (bisherige Mehllkanzlei) — insofern dieses die Eltern oder Pfleger der Kinder wünschen und darum aufsuchen — Milchabweisungen aus, welche auf den Namen des betreffenden Kindes lauten und mit Tages-Koupons versehen sind.

2. Mittels dieser Milchabweisung können die betreffenden Eltern oder Pfleger in jedem Milchgeschäft für ihre Kinder unter zwei Jahren täglich pro Kopf einen Liter Milch für denjenigen Monat sicherstellen, für welchen die Milchabweisung ausgestellt ist. Zu diesem Zwecke sind die Eltern, beziehungsweise Pfleger verpflichtet, in einem selbstgewählten Milchgeschäft die Milchabweisung vorzuweisen, den täglichen Bedarf von einem Liter Milch für den betreffenden Monat vormerken und die in der Milchabweisung enthaltene, im nächsten Punkte angeführte bindende Erklärung seitens des betreffenden Milchgeschäfts-Inhabers unterfertigen zu lassen. Nachdem laut dieser Erklärung der Inhaber des betreffenden Milchverkaufsgeschäftes verpflichtet ist, den angemeldeten 1 Liter Milch — nur bis 10 Uhr vormittags des betreffenden Tages zu reservieren, sind die Eltern, beziehungsweise Pfleger verpflichtet, täglich bis 10 Uhr vormittags gegen Vorweisung der Milchabweisung und Ungültigmachen des bezüglichen Tages-Koupons seitens des Verabfolgers der Milch, sowie gegen Barzahlung die Milch zu übernehmen. An welchem Tage die Milch seitens des Bezugsberechtigten nicht übernommen wird, verliert der letztere für diesen Tag seinen Anspruch auf die vorgemerkte Milch.

3. Jeder einzelne Milchverschleißer ist verpflichtet, auf Grund der bei ihm angewiesenen für ein Kind unter zwei Jahren seitens der städt. Approvisionierungskanzlei ausgestellten Milchabweisung dem auf dieser Anweisung benannten Kinde für diesen Tag des betreffenden Monats, für welchen die Milchabweisung ausgestellt ist, einen Liter Milch vorzumerken, d. h. sicherzustellen und die in der Anweisung in ungarischer Sprache enthaltene folgende Erklärung eigenhändig zu unterschreiben: „Unterfertigt verpflichtet mich obigen 1 (einen) Liter Milch in meinem Geschäft täglich bis 10 Uhr vormittags dem Vorweiser die, er Karte zu reservieren und auszufolgen.“ Dieser bindenden Erklärung gemäß ist der betreffende Milchverschleißer verpflichtet, den vorgemerkten einen Liter Milch täglich bis vormittags 10 Uhr zu reservieren und dem Bezugsberechtigten gegen Vorweis der Milchabweisung und Ungültigmachen des betreffenden Tages-Koupons derselben, gegen Barzahlung auszufolgen. Nach 10 Uhr kann der Verschleißer über die nicht abgeholte Milch frei verfügen.

Ich fordere die Eltern, beziehungsweise Pfleger auf, welche solcherart ihren Kindern unter

zwei Jahren den Bedarf von täglich einem Liter Milch sicherstellen wollen, sich zu diesem Zwecke, beziehungsweise zwecks Ausstellung der Milchabweisung in der städt. Approvisionierungskanzlei (Milchabteilung, Rathaus (neues Gebäude), ebenerdig 4) zu melden. Anlässlich der erstmaligen Ausstellung der Milchabweisung ist das Geburtsjahr und Monat des Kindes in glaubwürdiger Weise (mittels Matrikelauszug, eventuell Matrikellegitimation, Impfzeugnis usw.) nachzuweisen, ferner ist sowohl erstmalig, als auch anlässlich der Uebernahme der Milchabweisung für die folgenden Monate durch den betreffenden Hauseigentümer zu bestätigen, daß das Kind am Leben ist und in dem betreffenden Hause wohnt.

Wenn das Kind stirbt, die Stadt verfällt, oder wenn die Milchabweisung vor Vollendung des zweiten Lebensjahres des Kindes aus irgend einem anderen Grunde nicht mehr in Anspruch genommen wird, ist dieser Umstand bei der Milchabteilung der städt. Approvisionierungskanzlei unter gleichzeitiger Rückgabe der Milchabweisung sofort anzumelden.

Das Milchabweisungssystem tritt mit 1. Febr. 1917 in Kraft.

Die für den Monat Febr. lautenden Milchabweisungen sind ab 22. Jänner l. J., die für die nächsten Monate lautenden Milchabweisungen aber in der letzten Woche des vorhergehenden Monats bei der Milchabteilung der städt. Approvisionierungskanzlei zu übernehmen.

Schließlich mache ich die Milchverschleißer aufmerksam, daß sie, insofern sie die im Punkt 3 enthaltenen Bestimmungen nicht einhalten, sich gegen dieselben vergehen oder diese auspicieren, im Sinne des § 15 der bezogenen Ministerialverordnung 4207—1915 M. E. — falls ihre Tat keinen strengeren Strafbestimmungen unterliegt — eine Uebertretung begehen und mit Arrest bis zu zwei Monaten, sowie einer Geldbuße bis zu sechshundert Kronen bestraft werden. — Ebenso werden auch diejenigen Eltern, beziehungsweise Pfleger bestraft, welche mit den Milchabweisungen Mißbrauch treiben.

Bozsony, am 10. Jänner 1917.

Theodor Broly m. p.
Bürgermeister.